

**Brandmeldeanlagen**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Rechtliche Situation: Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Fassung 2025/1 fordert zu Brandmeldeanlagen im Anhang 14 in der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) in Punkt 2.3, dass alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis darzustellen sind.

Die eingeführten technischen Regeln für den Brandschutz sind in der MVV TB in der Tabelle A.2.2 aufgelistet. Die zusätzlich in der TR TGA genannten Regeln zur Planung, Bemessung und Ausführung sind keine eingeführten technischen Regeln gemäß MBO § 85a Absatz 1.

Bedingungen: Die Brandmeldeanlage ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich notwendig. Sie stellt keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt. Dieser mögliche Fall sollte in den Unterlagen unterschieden werden.

Definition: Eine Brandmeldeanlage ist eine Gefahrenmeldeanlage.

Notwendige Angaben: Die notwendigen Angaben im Brandschutznachweis zu Brandmeldeanlage sind im Sinne der MVV TB:

- Erfordernis der Brandmeldeanlage
Bauordnungsrechtliche Vorgabe, besondere Anforderungen, Begründung von Abweichungen und Erleichterungen, Personen- oder Sachschutz, gezielter Schutz von Objekten
- Umfang der Überwachungsbereiche
Definition der zu überwachenden Flächen (z.B.: Vollschutz, Teilschutz, Schutz von Rettungswegen, flächendeckend) und ggf. deren bauliche Ausbildung (z.B.: brandschutztechnisch wirksame Abtrennung zu nicht überwachten Bereichen)
- Art der Melder
manuell/automatisch
Sofern bauordnungsrechtlich oder konzeptionell erforderlich:
Angabe der Brandkenngröße (z.B.: Rauch, Wärme, Flamme)
- Internalarm:
Siehe gesonderte TM
- Externalarm (siehe MVV TB Anhang 14 Abschnitt 2.1)
- Zusammenwirken mit anderen notwendigen Anlagen und Einrichtungen für Sicherheitszwecke (z.B.: Ansteuern, Verknüpfen, Weiterleiten)

**Brandmeldeanlagen**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.**Hinweise:**

Die notwendigen Angaben zu Brandmeldeanlagen gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren entsprechend den vorzulegenden Bauvorlagen. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen, von versicherungsrechtlichen Vorgaben oder Anforderungen der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Vorprüfung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Inhalten des Brandschutznachweises die ausführungsreife Planung der Brandmeldeanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Brandmeldeanlage.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.

Als einschlägiges technisches Normen- und Regelwerk kann DIN 14675 in Verbindung mit DIN VDE 0833 herangezogen werden.

Die Lage der Brandmelderzentrale soll vom Planer der technischen Ausrüstung im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Entwurfsverfasser festgelegt werden. Ggf. enthalten die technischen Anschalt-/ Aufschaltbedingungen der Feuerwehr sinnvolle Planungsansätze und Grundlagen.

**Brandmeldeanlagen**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Ansteuerungen gelten sowohl für externe Komponenten, welche das BMA-Signal verarbeiten, als auch für Steuerungen welche die BMA unmittelbar selbst ausführt, z.B. Brandfallsteuerung von Aufzügen, Rauchabzug, Zuluft, optische und/oder akustische Signale, Druckbelüftungsanlage, Lüftungsanlage, vorgesteuerte Feuerlöschanlage u.s.w.

Sinnvolle Fallunterscheidungen im Brandschutznachweis können sein:

- bauordnungsrechtlich notwendige sicherheitstechnische Anlagen
- bauordnungsrechtlich notwendige sicherheitstechnische Einrichtungen
- konzeptionell notwendige sicherheitstechnische Anlagen
- konzeptionell notwendige sicherheitstechnische Einrichtungen
- Einrichtungen für Sicherheitszwecke

Aus dieser begrifflichen Fallunterscheidung lässt sich die Prüfpflicht ableiten, die nicht Gegenstand des Brandschutznachweises ist, da die Prüfpflicht aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Veränderungen unterliegt.